

**Gutachtliche Stellungnahme**  
**zu dem Verhältnis von § 52 Abs. 3 zu § 64 Abs. 7**  
**der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin**

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin hat den Wissenschaftlichen Parlamentsdienst mit einer gutachtlichen Stellungnahme zu der Frage beauftragt, ob § 52 Abs. 3 im Verhältnis zu § 64 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin – GO Abghs – (in der Fassung vom 27. Oktober 2016, GVBl. S. 841) als die speziellere Vorschrift anzusehen ist.

Der Auftrag hat folgenden Hintergrund:

In der 14. Plenarsitzung der 18. Wahlperiode am 14. September 2017 fand eine Aktuelle Stunde statt, die mit Sachvorgängen verbunden war. Nachdem alle Fraktionen die ihnen zustehende Redezeit von zehn Minuten mit jeweils einem Redner verbraucht hatten und der Regierende Bürgermeister als letzter vorgesehener Redner gesprochen hatte, berief sich eine Fraktion auf § 64 Abs. 7 GO Abghs und forderte weitere fünf Minuten Redezeit. Dem wurde stattgegeben.

Später äußerten andere Fraktionen Zweifel an der Zulässigkeit dieser Einräumung von zusätzlicher Redezeit.

Die Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Es stellt sich die Frage, ob § 64 Abs. 7 GO Abghs, wonach jeder Fraktion eine zusätzliche Redezeit von fünf Minuten zusteht, wenn in der Plenardebatte ein Mitglied des Senats das Wort ergreift, auch für Aktuelle Stunden gemäß § 52 GO Abghs gilt. § 52 Abs. 3 GO Abghs gewährt jeder Fraktion in der Aktuellen Stunde eine Redezeit von zehn Minuten, die auf zwei Redner aufgeteilt werden kann. Regelungen über zusätzliche Zeit im Fall einer Redebeteiligung von Senatsmitgliedern enthält die Vorschrift nicht.

Gegen eine zusätzliche Redezeit auf der Grundlage von § 64 Abs. 7 GO Abghs spricht die systematische Stellung der beiden Vorschriften innerhalb der Geschäftsordnung. Die in § 52 GO Abghs enthaltenen Regelungen über die Aktuelle Stunde sind vor die Vorschriften gestellt worden, die gemäß den §§ 56 ff. GO Abghs allgemein für die Sitzungen des Abgeordnetenhauses gelten. Die Aktuelle Stunde findet gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 GO Abghs zu Beginn der Sitzungen statt; die systematische Stellung der Vorschrift entspricht also der tatsächlichen Gliederung der Plenarsitzungen.

Die Vorschriften über die Redezeit in § 64 GO Abghs betreffen, wie sich aus § 64 Abs. 1 Satz 1 GO Abghs ergibt, den Teil der Plenardebatte, der im Anschluss an die Fragestunde gemäß § 51 GO Abghs und somit zeitlich nach der Aktuellen Stunde stattfindet. Sie haben daher für die Aktuelle Stunde keine Geltung. Die Verbindung einer Aktuellen Stunde mit Sachvorgängen rechtfertigt keine andere Beurteilung, da hierdurch ihre besondere Stellung innerhalb der Plenarsitzung nicht aufgehoben wird. Zu beachten ist auch, dass in § 52 Abs. 3 Satz 2 GO Abghs ausdrücklich die Redebeteiligung des Senats in der Aktuellen Stunde erwähnt wird. Hieraus ergibt sich, dass bewusst auf eine zusätzliche Zuteilung von Redezeit für den Fall verzichtet wurde, dass Senatsmitglieder das Wort ergreifen. Es besteht also keine unbeabsichtigte Regelungslücke, die durch eine Anwendung von § 64 Abs. 7 GO Abghs zu füllen wäre.

Aufschlussreich ist insoweit auch die Entwicklungsgeschichte der Geschäftsordnung. Eine frühere Fassung (vgl. Härth, Kommentar zur Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin, 1983, § 52) enthielt in § 52 Abs. 3 Satz 1 eine Regelung, wonach jeder Fraktion eine zusätzliche Redezeit von mindestens fünf Minuten zustand, wenn ein Mitglied des Senats in der Aktuellen Stunde das Wort ergriffen hatte. In späteren Fassungen der Geschäftsordnung findet sich dieser Passus nicht mehr; man hat also offenbar bewusst auf eine solche Ergänzung verzichtet.

Diese Entscheidung des Parlaments würde unterlaufen, wenn man durch die Anwendung von § 64 Abs. 7 GO Abghs wieder eine Erweiterung der Redezeit möglich machen würde.

Ergebnis:

§ 52 Abs. 3 GO Abghs ist im Verhältnis zu § 64 Abs. 7 GO Abghs die speziellere Vorschrift. § 64 Abs. 7 GO Abghs gilt daher nicht für die Durchführung der Aktuellen Stunde.

Dr. Fehlau